

WAS ÄNDERT SICH MIT DEM URHEBERRECHTS-WISSENS- GESELLSCHAFTS-GESETZ?

Dr. Jana Kieselstein, UB Augsburg

Herbsttagung 2017 AjBD, Würzburg 28./29.09.2017

INHALT

1. Einführung
2. Das UrhWissG im allgemeinen
3. § 60e UrhWissG
4. Sonstiges aus dem UrhWissG für Bibliotheken

INHALT

1. Einführung

WISSENSGESELLSCHAFT: UNTERRICHT UND WISSENSCHAFT



IDEE: BILDUNG- UND WISSENSCHAFTSSCHRANKE

- Generalklausel
- Generalklausel mit Regelungsbeispielen
- Einzelregelung mit Öffnungsklausel
- Bestehende Einzeltatbestände in einer Norm zusammenfassen
- Umgestaltung der bestehenden Einzeltatbestände

~~Generalklausel:
Allgemeine Bildungs- und
Wissenschaftsschranke~~

INHALT

1. Einführung
- 2. Das UrhWissG im allgemeinen**

KONKRETE UMSETZUNG

- UrhG: Schranken des Urheberrechts
- Abschnitt 6: Schranken des Urheberrechts durch gesetzlich erlaubte **Nutzungen**
- Unterabschnitt 4: Gesetzlich erlaubte **Nutzungen** für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

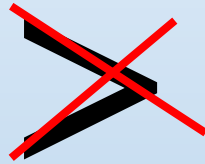
KONKRETE UMSETZUNG

- § 60a: Unterricht und Lehre
- § 60b: Unterrichts- und Lehrmedien
- § 60c: Wissenschaftliche Forschung
- § 60d: Text und Data Mining
- § 60e: Bibliotheken
- § 60f: Archive, Museen und Bildungseinrichtungen
- § 60g: ... vertragliche Nutzungsbefugnis
- § 60h: Angemessene Vergütung ...

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. Vertrag(sangebot): § 60g

Vertrag



Schranke

Ausnahmen:

- Fernleihe/Terminal
- Technische Schutzmaßnahmen: § 95b UrhG

§ 137o UrhG

2. Vergütungspflicht: § 60h

- Vergütungspflicht allein über Verwertungsgesellschaften
- keine Einzelerfassung vorgeschrieben: Pauschalabrechnung und Stichproben möglich
- Ausnahmen:
 - Kopienversand auf Bestellung
 - Unterricht- und Lehrmedien (z.T. § 46 UrhG: Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch)

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

3. Zeitungen und Publikumszeitschriften



<https://openclipart.org/share>

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

3. Zeitungen und Publikumszeitschriften



<https://openclipart.org/share>

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

4. Schulbuchprivileg für Lehrbücher?



ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

5. Spezialregelungen §§ 60a ff. ?

„Nutzer aus dem Unterrichts- und Wissenschaftsbereich sowie Institutionen können sich weiterhin auch auf alle Erlaubnisse berufen, die außerhalb der §§ 60a bis 60f UrhG-E geregelt sind, sofern die jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.“

(https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Urheber-WissensgesellschaftsGesetz.pdf?blob=publicationFile&v=1,38)

„Absatz 1 [des § 60e] regelt ausschließlich die Erlaubnis für die Vervielfältigungen als solche (zum Vervielfältigungsrecht im Allgemeinen siehe § 16 UrhG). Wofür diese Vervielfältigungen sodann eingesetzt werden dürfen, bestimmt sich nach den Absätzen 2 bis 5. Ergibt sich hieraus nicht ausdrücklich eine weitergehende Erlaubnis, dürfen die Vervielfältigungen ausschließlich bibliotheksintern genutzt werden.“

(https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Urheber-WissensgesellschaftsGesetz.pdf?blob=publicationFile&v=1,46)

INHALT

1. Einführung
2. Das UrhWissG im allgemeinen
- 3. § 60e UrhWissG**

§ 60E BIBLIOTHEKEN

(1) Öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen (Bibliotheken), dürfen ein Werk aus ihrem Bestand oder ihrer Ausstellung für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen.

(2) Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines Werkes aus ihrem Bestand an andere Bibliotheken oder an in § 60f genannte Institutionen für Zwecke der Restaurierung. Verleihen dürfen sie restaurierte Werke sowie Vervielfältigungsstücke von Zeitungen, vergriffenen oder zerstörten Werken aus ihrem Bestand.

(3) Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines in § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 genannten Werkes, sofern dies in Zusammenhang mit dessen öffentlicher Ausstellung oder zur Dokumentation des Bestandes der Bibliothek erfolgt.

(4) Zugänglich machen dürfen Bibliotheken an Terminals **§§ 87 a ff. UrhG** aus ihrem Bestand ihren Nutzern für deren Forschung oder private Zwecke. Nutzern je Sitzung Vervielfältigungen an den Terminals von bis zu 10 Prozent eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs geringen Umfangs und Vergrößerungen für nicht-kommerziellen Zwecken ermöglichen. **§ 27 UrhG**

(5) Bibliotheken dürfen Nutzer zu nicht-kommerziellen Zwecken übermitteln dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind.

Bibliothek:

- Öffentlich zugänglich
- Kein Verfolgen eines unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Erwerbzwecks

§ 60E ABS. 1: VERVIELFÄLTIGUNGSRECHT

1. Was?

Bestandsakzessorietät

- Bestand: Papier / elektronisch (§ 95b; §§ 87a ff. UrhG)
- Elektronisch: LZA

2. Warum?

- Zugänglichmachung
- Indexierung
- Katalogisierung
- Erhaltung
- Restaurierung

3. Wer?

- Bibliothek
- Dritte

§ 60E ABS. 2: VERBREITUNGSRECHT

4. Wozu?

Zum Zweck

- der Restaurierung an andere berechnigte Institutionen
- des Verleihs des restaurierten Werks
- des Verleihs von Vervielfältigungsstücken vergriffener Werke
- des Verleihs von Vervielfältigungsstücken von Zeitungen
- des Verleihs von Vervielfältigungsstücken von zerstörten Werken

FRAGEN

§ 60e Abs. 1/2 greift § 53 UrhG für Bibliotheken auf:

- Vergriffene Werke:
 - § 53 Abs. 2/6: Zwei-Jahres-Frist, keine Bestandsakzessorietät
 - § 60e Abs. 1/2: Keine zeitliche Grenze, aber Bestandsakzessorietät
- Was nun?
 - § 60e Spezialnorm für nicht-kommerzielle Bibliotheken
 - § 53 für kommerzielle Bibliotheken → Dürfen sie mehr?

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

5. Spezialregelungen §§ 60a ff. ?

„Nutzer aus dem Unterrichts- und Wissenschaftsbereich sowie Institutionen können sich weiterhin auch auf alle Erlaubnisse berufen, die außerhalb der §§ 60a bis 60f UrhG-E geregelt sind, sofern die jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.“

(https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Urheber-WissensgesellschaftsGesetz.pdf?blob=publicationFile&v=1, 38)

„Absatz 1 [des § 60e] regelt ausschließlich die Erlaubnis für die Vervielfältigungen als solche (zum Vervielfältigungsrecht im Allgemeinen siehe § 16 UrhG). Wofür diese Vervielfältigungen sodann eingesetzt werden dürfen, bestimmt sich nach den Absätzen 2 bis 5. Ergibt sich hieraus nicht ausdrücklich eine weitergehende Erlaubnis, dürfen die Vervielfältigungen ausschließlich bibliotheksintern genutzt werden.“

(https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Urheber-WissensgesellschaftsGesetz.pdf?blob=publicationFile&v=1, 46)

Vergriffen = Restauration?

§ 60E ABS. 3: VERBREITUNGSRECHT

4. Wozu?

- von Vervielfältigungen sofern dies im Zusammenhang mit einer öffentlichen Ausstellung des Werkes oder zur Dokumentation des Bestandes der Bibliothek erfolgt
- Leider fehlt: Zugänglichmachen für die Dokumentation des Bibliotheksbestandes: Anzeige von Covern in digitalen Bibliothekskatalogen

§ 60E ABS. 4: „ELEKTRONISCHER TERMINAL“

4. Wozu?

- „an Terminals in ihren Räumen“
- Strenge Bestandsakzessorietät aufgegeben
- Anschlussnutzungen: 10% eines Werkes **je Sitzung und Nutzer** zu nicht-kommerziellen Zwecken
- Durchsuchbarkeit des Digitalisats (§ 60e Abs. 1)
- Ggf. Vorrang vertraglicher Regelungen

FRAGEN

- „an Terminals in ihren Räumen“
 - „normale“ Rechner?
- Was heißt „je Sitzung“?
 - Mittagspause?
- Was heißt nicht-kommerzielle Zwecke?
 - Zugangsregelung für Nutzergruppen?
- § 60e Abs. 1: Vervielfältigung durch Dritte
 - Verbundlösung?

§ 60E ABS. 5: KOPIENVERSAND

4. Wozu?

- Jede (bekannte) Art der Übermittlung: E-Mail (+)
- 10% eines Werkes
- zu nicht-kommerziellen Zwecken
- Ggf. Vorrang vertraglicher Regelungen

FRAGEN

- Einzelne Beiträge aus Sammelwerken?

„Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind.“

- Problem: keine einzelnen Beiträge aus Publikumszeitschriften und Zeitungen
- Was heißt nicht-kommerzielle Zwecke?
 - Zugangsregelung für Nutzergruppen?

IN-HAUS/CAMPUS-KOPIENVERSAND

§ 60a Unterricht und Lehre

- (1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden
 1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung
 2. für ...
 3. für ...

Wortlaut: Herstellen lassen?

§ 60c Wissenschaftliche Forschung

- (1) Zum Zweck der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung dürfen bis zu 15 Prozent eines Werkes vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden
 1. für ...
 2. für ...
- (2) Für die eigene wissenschaftliche Forschung dürfen bis zu 75 Prozent eines Werkes vervielfältigt werden.

INHALT

1. Einführung
2. Das UrhWissG im allgemeinen
3. § 60e UrhWissG
4. **Sonstiges aus dem UrhWissG für Bibliotheken**

ELEKTRONISCHER SEMESTERAPPARAT

IST-ZUSTAND:

„... dass für die gesetzlich erlaubte Nutzung von Schriftwerken in den digitalen Semesterapparaten der Hochschulen und sonstigen Wissenschaftseinrichtungen nach § 52a UrhG für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 28. Februar 2018 eine pauschale Vergütung gezahlt wird. Die Höhe der angemessenen Vergütung soll auf der Basis einer gemeinsam abzustimmenden Erhebung ermittelt werden.“

(<http://www.bibliothekerverband.de/datensaetze/newsletter-national/dbv-newsletter-nr-102-2017-16-august.html>)

ELEKTRONISCHER SEMESTERAPPARAT

§ 60a Unterricht und Lehre

- (1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden
1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
 2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
 3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient

Legaldefinition Bildungseinrichtung: keine Unterscheidung Unterricht an Schulen und Unterricht an Hochschulen (§ 60a Abs. 4)

ELEKTRONISCHER SEMESTERAPPARAT

§ 52a

Klein

Gebotenheit

Einzelabrechnung

§ 60 a Abs. 1

15%; keine Mengenbegrenzung
Ausnahmen: vergriffene Werke; einzelne
Beiträge aus Fachzeitschriften und wiss.
Zeitschriften

kein Vorrang von Lizenzangeboten

Grds: Pauschale

§ 60c Abs. 1: Elektronischer - nicht kommerzieller - Forschungsapparat

§ 60A ABS. 3 NR. 2: SCHULBUCHPRIVILEG

„Nicht durch die Absätze 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

...

2. Vervielfältigungen, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, **an Schulen**

...“

Frage: Schulbücher an Unis?

SONSTIGES

- § 60d: Text und Data Mining
 - Bibliotheken als Berechtigte zur Sicherung der Daten genannt
- §§ 61a ff.: keine Änderungen für die gesetzlich erlaubte Nutzung verwaister Werke
 - Handhabung unpraktisch
 - Aber: EU-Recht

Inkrafttreten: 1. März 2018

UND:

- (1) Die Bundesregierung erstattet vier Jahre nach Inkrafttreten des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes dem Deutschen Bundestag Bericht über die Auswirkungen des Teils 1 Abschnitt 6 Unterabschnitt 4.
- (2) Teil 1 Abschnitt 6 Unterabschnitt 4 **ist ab dem 1. März 2023 nicht mehr anzuwenden.**

WAS FEHLT?

- Beseitigung der Unsicherheiten bei grenzüberschreitenden Nutzungen: Reform auf europäischer Ebene notwendig
 - Sept. 2016: Kom.: „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt“
- Keine Regelung für den Verleih von E-Books
 - EuGH: „Verleih von E-Books“ (10.11.2016, Az.: C-174/15):

Und ...

01.03.2018 ... es ist noch Zeit.

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!